

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.07.2018

Geschäftszahl

Ro 2014/11/0104

Rechtssatz

Das Anhörungsrecht der Ärztekammer nach § 7 WeiterbildungsV orale Substitution 2007 dient nicht primär dazu, auf Seiten des von der Streichung betroffenen Arztes Stellung zu beziehen. So hat die Ärztekammer etwa auch nach § 7 Abs. 1 letzter Satz WeiterbildungsV orale Substitution 2007 der Bezirksverwaltungsbehörde alle ihr zur Kenntnis gelangenden Umstände, die einer weiteren Eintragung in der Liste entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2014110104.J11